

Richtlinien für die Nutzung der Aussensportanlagen vom 15. März 2017

(Stand: 30.11.2022)



Sportanlagen:

- Riedern Nord «Gaswerk»
- Hauptfeld Stadion Riedern
- Riedern Süd «Satus»
- Hauptfeld Stadion Brühl
- Kunstrasen 11er Westfeld «Wembley»
- Kunstrasen 9er Westfeld Süd
- Brühl Süd
- Neumatt
- Dreispitz
- Bachfeld West
- Bachfeld Ost

Diese Richtlinien gelten grundsätzlich für die Nutzung der Aussensportanlagen (nachstehend Sportplätze genannt). Vorbehalten bleiben abweichende, individuelle Regelungen. Ausgenommen sind die Schulanlagen, die in einem separaten Reglement geregelt sind.

1. Allgemein

§ 1 *Zuständigkeit und Aufgaben Stadt Grenchen*

¹ Der Bereich Kultur, Sport und Freizeit (KSF) prüft alle Nutzungsgesuche für die eingangs erwähnten Sportplätze und entscheidet über deren Bewilligung.

² Der Bereich KSF vergibt die Nutzungsrechte für den Trainings- und Wettkampf-Spielbetrieb, sowie die Turnier- und Festanlässe. Sie koordiniert die temporäre Nutzung verwaltungsintern unter Berücksichtigung der Trainings- und Wettkampfspieltermine von Nutzern mit Nutzungsbewilligungen.

³ Die Zuteilung der Sportplätze für ihre Trainings, Wettkampf- und Freundschaftsspiele erfolgt durch die Spiko (FCG 15 und Italgrenchen). Sie erfassen die Zuteilung wöchentlich auf der Bepla-Plattform der Stadt (www.grenchen.ch > Freizeit/Kultur/Sport > Freizeit und Sport > Fussballplätze > Platzeinteilung > Belegungsplan). Die Platzwarte sind verantwortlich, dass die Zuteilung (Spielpläne) wöchentlich in den Garderobengebäuden aufgehängt werden.

⁴ Die Anweisungen von Stadtgrün Grenchen sind strikte zu befolgen. Bei Zuwiderhandlung kann eine behördliche Wegweisung erfolgen.

⁵ Das von der Stadt beauftragte Personal hat jederzeit Zutritt zu allen Objekten.

2. Generelles (gilt für Trainings-/Spielbetrieb und Veranstaltungen)

§ 2 *Vermietung*

Die Nutzer dürfen die Sportplätze nicht weitervermieten. Über alle Vermietungen oder sonstige Nutzungen entscheidet der Bereich KSF.

§ 3 *Bewilligungen*

¹ Die regelmässige Nutzung der Sportplätze ist nur mit einer schriftlichen Bewilligung von KSF gestattet.

² Temporäre Nutzer erhalten die Bewilligung in Form einer Reservationsbestätigung oder eines Mietvertrags durch KSF.

³ Die Nutzungsbewilligung umfasst keine allfällig weiteren nötigen polizeilichen Bewilligungen (z.B. Wirtebewilligung, Veranstaltungsmeldung, Lautsprecher etc.). Der Nutzer ist verantwortlich für den Abschluss angemessener Versicherungen, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der in allen Bewilligungen enthaltenen Auflagen, inklusive Zahlung der Steuern, Abgaben und Gebühren.

§ 4 *Flaschen- und Gläserverbot*

Es ist verboten, **Flaschen, Gläser und Hartplastikbecher** auf die Rasenfelder und die übrigen Anlagen mitzunehmen¹.

¹ Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 129 des Wettspielreglements des Schweizerischen Fussballverbandes SFV. Der Platzclub ist **verpflichtet** das Verbot durchzusetzen.

§ 5 Hunde

Es herrscht Leinenpflicht für Hunde.

§ 6 Reinigung/Abfall/Energie

¹ Die Nutzer sind für die Sauberkeit in Duschen, Garderoben und Sportplätze besorgt. Nach Beendigung der Nutzung sind die benützten Räume und Sportplätze sofort durch die Nutzer zu reinigen und herumliegender Abfall ist zu beseitigen. Fussballschuhe müssen vor dem Betreten der Gebäude ausgezogen werden und sind ausschliesslich in den dafür bestimmten Trögen zu reinigen.

² Die Beseitigung und Entsorgung des Abfalls ist Sache des Nutzers.

³ Die Energiekosten sind, wenn nicht anders vereinbart, in den Gebühren inbegriffen.

§ 7 Technische Einrichtungen

¹ Die Bedienung der Trainingsfeldbeleuchtungen und der Flutlichtanlage sowie die Lautsprecheranlagen/Matchuhren und Bewässerungsanlagen erfolgt ausschliesslich durch die Stadt autorisierten Personen. Die Flutlichtanlage im Stadion Brühl ist wie folgt einzusetzen:

| | | | |
|----------------------------|--------------|------------------------|-----------------------------|
| Trainings, Trainingsspiele | max. Stufe 1 | Trainingsbeleuchtung | |
| Meisterschaftsspiele 1 | max. Stufe 2 | 28 Scheinwerfer à 2 KW | Fr. 12.50/Std. ¹ |
| Meisterschaftsspiele 2 | max. Stufe 3 | 56 Scheinwerfer à 2 KW | Fr. 25.– /Std. ¹ |
| Spiele m. TV Übertragung | max. Stufe 4 | 84 Scheinwerfer à 2 KW | Fr. 38.– /Std. ¹ |

² Bei der Beschallung ist darauf zu achten, dass die Lautstärke den effektiven Bedürfnissen entsprechend eingestellt wird. Jegliche unnötige Lärmemission ist im Interesse der Anwohner zu unterlassen. Von 22.00 bis 07.00 Uhr gilt Nachtruhe.

§ 8 Werbeflächen

¹ Die Nutzung der Werbeflächen erfolgt gemäss den zwischen den Nutzern und der Stadt abgeschlossenen Nutzungsbewilligungen oder Mietverträgen.

² Kunstrasenfelder: Reklametafeln an den Spielfeldabschrankungen sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann durch die Baudirektion gegen eine Gebühr von Fr. 100.–/Jahr und Laufmeter erteilt werden. Das Anbringen von Reklame an den Ballfängen (Drahtgitterzaun) ist nicht gestattet. Die Nutzung der Werbeflächen an den Spielfeldabschrankungen durch die Stadt bleibt vorbehalten.

§ 9 Fahr-/Parkverbot/Verkehrsdienst

¹ Der Fahrverkehr (Velos, Mopeds, Autos, usw.) ist auf dem ganzen Sportareal verboten. Das Abstellen von Fahrzeugen hat auf den dafür vorgesehenen Plätzen zu erfolgen. Fahrzeuge aller Art dürfen nicht innerhalb der Sportanlage parkiert werden.

² An Anlässen, Turnieren, Meisterschafts- und/oder Cupspielen, an welchen mit einer sehr grossen Zuschauer- und Gästezahl gerechnet wird, organisiert der Nutzer einen Park- und

¹ Preise inkl. MWST (Stand 2022)

Ordnungsdienst. Dabei muss frühzeitig mit den entsprechenden Grundstückbesitzern und dem Polizeiinspektorat Grenchen abgesprochen werden, wo zusätzliche Fahrzeuge abgestellt werden dürfen.

§ 10 *Sanitätsdienst/-material*

Grundsätzlich sind die Nutzer der Sportplätze für ihren eigenen Sanitätsdienst und das Material zuständig.

§ 11 *Sicherheit*

¹ Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Ambulanz, etc.) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

² Zur Überwachung der Anlagen kann die Stadt Video- und Alarmanlagen einsetzen.

³ Die Nutzer sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Türen zu den Gebäuden und Anlagen unmittelbar nach der Nutzung abgeschlossen werden.

§ 12 *Brandschutzvorschriften*

Es gelten die Vorschriften und gesetzlichen Vorgaben sowie die besonderen Weisungen des Feuerwehrkommandos.

§ 13 *Haftung/Sachbeschädigung*

¹ Für Diebstähle, Unfälle und sonstige Schadenfälle im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlage wird von Seiten der Stadt Grenchen jede Haftung abgelehnt.

² Schäden an der Anlage müssen der Baudirektion mit Kopie an KSF umgehend gemeldet werden, schriftlich oder per Mail. Bei fahrlässiger oder mutwilliger Sachbeschädigung an den Sportplätzen haftet der Nutzer für sämtliche Risiken (Unfall, Haftpflicht), sowie Schäden aller Art, die von ihm, Veranstaltungsbesuchern oder Dritten, die im Auftrag des Nutzers tätig sind, verursacht werden. Kann der Schadenverursacher nicht ermittelt werden, haftet subsidiär der bewilligungsnehmende Sport- oder Festveranstalter.

³ Der Nutzer haftet auch für alle allfälligen Folgen aus einem Schlüsselverlust (Änderung der Schliessanlage, Diebstahl etc.). Der Abschluss einer Versicherung ist Sache des Nutzers.

⁴ Die Haftung bei verschuldeten Schäden umfasst sämtliche Kosten (inkl. Selbstbehalte, welche die Stadt aus ihrer Versicherung tragen muss).

⁵ Sollte die Stadt Grenchen für Schäden irgendwelcher Art, die durch fehlerhafte oder mangelhafte Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Nutzers entstehen, von Dritten haftbar gemacht werden, steht der Stadt Grenchen gegenüber dem Nutzer das Regressrecht zu.

⁶ Sollte die Missachtung vertraglicher Pflichten des Nutzers einen Belegungsausfall für Dritte zur Folge haben, ist die Stadt Grenchen berechtigt, vom Nutzer eine Ausfallentschädigung einzufordern. Diese beinhaltet neben den regulären Gebühren auch eventuelle Schadenersatzansprüche Dritter.

3. Trainings- und Spielbetrieb

§ 14 *Semesterregelung*

¹ Der Trainings- und Spielbetrieb wird jeweils in ein Winter- und ein Sommersemester unterteilt. Das Wintersemesterende ist bei Beginn der Frühjahresmeisterschaft/Beginn der

Rückrunde im Frühling oder ab Öffnung der Naturrasenfelder respektive Sommersemesterende nach Ende der Vorrunde der Meisterschaft bei den Junioren.

² Semesterbelegungen auf den Sportplätzen werden vor Beginn des jeweiligen Semesters von den Nutzern bekanntgegeben, an einer Belegungssitzung neu festgelegt und in der Bepla-Plattform der Stadt eingetragen.

³ Die Aufteilung für die Benützung der Kunstrasenfelder durch die Grenchner Fussballvereine erfolgt nach einem Schlüssel aufgrund der beim SFV gemeldeten Spieler (Aktive Spielerinnen und Spieler bis und mit Junioren D).¹ Dabei gilt folgende Grundregel: Im Sommersemester erfolgt die Platzeinteilung wie bisher. Für das Wintersemester und bei Schlechtwetter (Sperrung Naturrasenfelder im Sommersemester) gilt folgendes Regime:

| | |
|---------------------------|--------------|
| Montag, Mittwoch, Freitag | FCG 15 |
| Dienstag, Donnerstag | Italgrenchen |
| Samstag | FCG 15 |
| Sonntag | Italgrenchen |

⁴ Für neue fixe Belegungen ist ein schriftliches Gesuch mit der Anzahl Mannschaften und Spieler, deren Trainingswünsche und Spielzeiten unter Angabe der Kontaktpersonen beim KSF einzureichen.

⁵ Mutationen und Vakanzen bei den Kontaktpersonen sind KSF mitzuteilen.

§ 15 Sportplatznutzung

¹ Beim Kunstrasen sind für Trainings- und Fussballspiele Stollenschuhe mit Metall- oder Keramikstollen verboten. Auf Schuhe mit glatten Sohlen (führt zu grossem Faserverlust und schnelle Alterung) soll, wenn immer möglich, verzichtet werden.

² Die beim Kunstrasen publizierten Regeln gelten für alle Nutzer. Die Trainer und eingesetzten Schiedsrichter sind verpflichtet dies zu kontrollieren und umzusetzen.

³ Grundsätzlich ist der Kunstrasen das ganze Jahr nutzbar. Wenn Schnee liegt oder der Kunstrasen gefroren ist, ist die Nutzung eingeschränkt. Eine Schneeschicht von wenigen Zentimetern kann geräumt und der Kunstrasen bespielt werden. Dies wird durch die Baudirektion gegen Aufwandverrechnung oder nach strikt zu befolgender Anleitung der Baudirektion durch die Nutzer gemacht.

⁴ Die Stadt kann die Kunstrasenplätze oder einzelne Rasenflächen und sonstige Objekte für Anlässe jeglicher Art, jederzeit und solange wie nötig, entschädigungslos selbst nutzen oder Dritten zur Verfügung stellen (z.B. Uhrencup, Sportanlässe etc.). Die Stadt teilt mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mit, wann und in welcher Form sie die Kunstrasenplätze oder einzelne Rasenflächen benutzen will.

⁵ Die mobilen Tore dürfen nur gesichert verwendet werden und sind für Trainings auf der Spielfeldseite aufzustellen. Das Aufstellen der Tore auf der Hauptachse des Rasen- resp. Kunstrasenfeldes ist nur für Fussballspiele gestattet. Die mobilen Tore sind nach den Trainings resp. Fussballspielen an den dafür vorgesehenen Plätzen am Spielfeldrand zu versorgen und müssen abgeschlossen werden. Das gilt ebenfalls für die Befestigungshaken.

¹ Aufteilung 2020/Schlüssel: 300 Spieler FC Grenchen 15 = 65 %, 164 Spieler Italgrenchen = 35 %

Die Schlüssel für die Tore können beim Platzwart gegen ein Depot von Fr. 50.– bezogen werden. Für Reparaturen an mobilen Toren sind die Nutzer zuständig.

⁶ Die Garderoben sind nach Trainings- resp. Spielschluss zügig zu verlassen und die bezogenen Schlüssel sind dem Platzwart abzugeben.

§ 16 Platzsperrung

¹ Für die Entscheidung über die Nutzbarkeit der Plätze (Wetter, Zustand, geplante Nutzungen...) liegt die alleinige Kompetenz bei Stadtgrün Grenchen. Sobald der Entscheid über eine «Nicht-Bespielbarkeit» fällt, sind die Reservationen hinfällig.

² Für die Information der eigenen Mannschaft sowie der Spielpartner, Schieds- und Linienrichter ist ausschliesslich der Nutzer verantwortlich. Bei Missachtung einer Platzsperrung haftet der Nutzer für die Schäden.

§ 17 Witterungsbedingte Spielverschiebungen

Bei witterungsbedingten Spielverschiebungen und ausserordentlichen Situationen gilt die Regel: Meisterschaft vor Trainingsnutzung.

§ 18 Trainingsausfall

Bei wiederholtem, unentschuldigtem Fernbleiben kann die erteilte Bewilligung entzogen und an andere Interessenten weitergegeben werden.

4. Mietpreise

§ 19 Mietpreise für die Benützung der Sportplätze

¹ Die Benützung der Sportplätze durch die Grenchner Fussballvereine für den Trainings- und Wettkampfbetrieb ist derzeit unentgeltlich. Die Einführung eines städtischen Infrastrukturbeitrages durch die politische Behörde bleibt ausdrücklich vorbehalten.

² Mietpreise für Sportplätze der Stadt Grenchen:

| Mietansätze für Dritte | Für die ersten 2 Std. (Fr.) | Für jede weitere angefangene Stunde (Fr.) | Über 5 Std. bis 1 Tag (8 – 22 Uhr) (Fr.) |
|-----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------------------|------------------------------------------|
| Fussballrasenplätze inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung | 60.– | 30.– | 180.– |
| Kunstrasenplatz 9er ¹ inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung | 200.– | 100.– | 600.– |
| Kunstrasenplatz 11er ¹ inkl. Garderoben, exkl. Beleuchtung | 350.– | 175.– | 1'050.– |
| Entschädigung Hauswart | 60.– | 30.– | |
| Beleuchtung Hauptfeld (Stufe 4) | 60.– | 30.– | |
| Beleuchtung andere Plätze | 30.– | 15.– | |
| Lautsprecheranlage | 30.– | 10.– | 60.– |

¹ Werktage ausserhalb der Trainingszeit der Grenchner Fussballvereine = 25 % Rabatt

³ Wenn besondere Umstände (mehrere Räume, mehrere Tage) vorliegen, kann eine Pauschale festgelegt werden. Für Auswärtige und für Veranstaltungen mit kommerziellem bzw. Werbecharakter wird auf die Gebühren ein Zuschlag von 100 % erhoben. Sofern die Stadt an solchen Veranstaltungen besonders interessiert ist, kann sie diesen Zuschlag angemessen reduzieren.

5. Schlussbemerkung

§ 20 *Aufhebung bisheriger Erlasse*

Diese *Richtlinien über die Nutzung der Aussensportanlagen* ersetzen alle vorherigen Ausgaben und Richtlinien.

Von der Gemeinderatskommission der Stadt Grenchen beschlossen am 15. März 2017 (GRKB Nr. 3563).

Der Stadtpräsident
François Scheidegger

Die Stadtschreiberin
Luzia Meister

Änderungen:

- 1.) Revision GRK-Beschluss 3156/11.11.2020
- 2.) Revision GRK-Beschluss 3501/30.11.2022
- 3.) Redaktionelle Korrekturen L. Meister/21.02.2023